

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 49/22

Augsburg, 13.08.2025



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 25.08.2025 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 03.11.2025	14:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Schwabmünchen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schwabmünchen	1627/11	Gebäude- und Freifläche	Hermann-Hesse-Str. 2	0,0712	10822
Schwabmünchen	1627/10	Gebäude- und Freifläche	Hermann-Hesse-Str. 2	0,0754	10822

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes, unterkellertes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Tiefgarage mit drei Stellplätzen sowie Pool,

Baujahr: Rohbau 2012 erstellt, weiterer Ausbau ab 2016, Erstbezug: 2017; ca. 406 m² Wohnfläche; Grundstücksgröße 1.466 m²

Lage: Hermann-Hesse-Straße 2 in 86830 Schwabmünchen,;

Verkehrswert:

1.670.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.